



Wegfall bzw. Abkürzung der Wartefrist bei Vereinswechsel (§ 14 Jugendspielordnung/WDFV)*

* Der in diesem Informationspapier verwendete Begriff „Junior“ bezieht sich gleichermaßen auf Jungen und Mädchen.

In Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes, nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses (VKJA) des abgebenden Vereins, bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartezeit abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt.

Damit ein solcher Vereinswechsel (§ 14 JSpO/WDFV) befürwortet werden kann, ist der vorgeschriebene Antragsweg unbedingt einzuhalten. Der Antrag auf Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist ist durch den aufnehmenden Verein zu stellen. Der VKJA des abgebenden Vereins gibt eine Stellungnahme auf einem entsprechenden Formular zu dem vorliegenden Vereinswechsel ab und bestätigt nach Überprüfung die Antragsbegründung (z. B.: „Die Mannschaft ... wurde für die Saison ... nicht gemeldet ...“). Der VKJA leitet die vollständigen Spielberechtigungsunterlagen (inkl. Stellungnahme) an den VJA des zuständigen Landesverbandes weiter. Dieser kontrolliert die vorliegenden Unterlagen und entscheidet endgültig über den Antrag. Das Spielberechtigungsdatum wird hiernach entsprechend festgelegt.

Eine Antragstellung Online ist in diesem Fall nicht möglich!

Der Antragsweg in Kürze:

Antrag des aufnehmenden Vereins ➡ Stellungnahme des VKJA des abgebenden Vereins
➡ VJA ➡ Passabteilung Westdeutscher Fußball-Verband ➡ Verein erhält den Spielerpass.

In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:

- 1. Der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein anschließt.**
Voraussetzung: Bestätigung der Vereinsauflösung durch den Kreis.
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
- 2. Der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch**
 - a. Zurückziehung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt;**
 - b. Nichtmeldung der Mannschaft für die laufende Saison und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.**

Voraussetzung: Abmeldung **nach** Zurückziehung der Mannschaft, aufnehmender Verein hat eine Mannschaft in der Altersklasse des Juniors.
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
Anmerkung: Bei Freigabeverweigerung ist durch den VKJA zu prüfen, ob der Spieler durch seine Abmeldung bzw. durch sein Verhalten zur Zurückziehung/Nichtmeldung beigetragen hat. Dieser Spieler sollte nicht durch die Regelungen des § 14 JSpO/WDFV profitieren.
Bei Zurückziehung von 2. Mannschaften nur dann, wenn der abgebende Verein bescheinigt, dass der Junior Spieler der 2. Mannschaft gewesen ist und der VKJA dies überprüft hat.

3. Der Nachweis geführt wird, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat.

Voraussetzung: Abmeldung, schriftliche Begründung des aufnehmenden Vereins und entsprechende Bescheinigung des abgebenden Vereins.
Spielberechtigung: In diesem Fall entscheidet der VJA über eine Abkürzung oder der Wegfall der Wartefrist im Einzelfall.

4. Der Junior in den Fällen 2. und 3. nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Voraussetzung: Abmeldung
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
Anmerkung: Hier sind nur Spieler gemeint, die vorher bereits nach § 14 (2) 2. oder 3. JSpO/WDFV gewechselt haben und noch im Jugendbereich wieder zurückkehren.

5. Einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist.

Voraussetzung: Abmeldung, Ummeldbestätigung des Einwohnermeldeamtes. Bei Umzug ohne Eltern ist eine besondere Begründung erforderlich.
Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen.
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
Bei übergebietlichem Vereinswechsel kann die Spielberechtigung widerrufen werden, wenn der abgebende Landesverband dem Vereinswechsel später nicht zustimmt.

6. Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen.

Voraussetzung: Abmeldung
Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

Will der VJA des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den vorgenannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine weitere Spielerlaubnis erteilen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt (**Härtefallregelung**).

Voraussetzung: Härtefall, in anderen Fällen kann die Wartefrist durch eine Einzelfallentscheidung des Verbands-Jugend-Ausschusses abgekürzt werden bzw. wegfallen, wenn der Antragsteller begründet, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Spielberechtigung: In diesen Fällen entscheidet der Verbands-Jugend-Ausschuss über den Tag der Spielberechtigung im Einzelfall.

Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf eine Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Spielerpass
- Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung (Spielberechtigungsantrag)
- Adressierter und frankierter Briefumschlag mit der Anschrift des Vereins, zwecks Passzusendung
- Bescheinigung/en (z. B. letztes Spiel, keine Spielmöglichkeit, Einwohnermeldeamt – Wohnortwechsel – etc.)
- Antrag des aufnehmenden Vereins (Begründung warum die Wartezeit abgekürzt oder wegfallen soll)
- Stellungnahme des VKJA des abgebenden Vereins
- Frankierter Briefumschlag adressiert an:
FLVW e.V., Fußballjugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

Anmerkung:

Falls die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach § 14 JSpO/WDFV vorliegen, der Antrag aber fälschlicherweise direkt an die Passabteilung (WDFV) gesandt wird, ist es dem VJA rechtlich nicht möglich, eine rückwirkende Spielberechtigung zu erteilen. Das Datum des Posteingangs bei der Passstelle (WDFV) kann in diesem Falle nicht anerkannt werden.

Sonderfälle: Spielberechtigung Austauschschüler / Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens

In diesen Fällen kann auch Antragstellung über den VKJA beim VJA Ausschuss erfolgen (Antrag gemäß § 14 (3) JSpO/WDFV = Wegfall der Wartefrist bei Vereinswechsel).

Den üblichen Spielberechtigungsunterlagen sind folgende aussagekräftige Dokumente beizufügen:

➤ **Austauschschüler**

Kopie Reisepass, Bescheinigung der Partnerschule, Bescheinigung der Gasteltern, Anschreiben des antragstellenden Vereins

Anmerkung: Die Unterlagen sollten im Zusammenhang mit dem Schüleraustausch vorhanden sein.

➤ **Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens**

(siehe auch Info-Portal des WDFV „Spielberechtigung für Flüchtlinge: Das müssen Vereine bei der Beantragung beachten“)

Dokument der Behörde (Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens). Das Alter des Spielers ist durch einen Nachweis des Geburtsdatums zu bestätigen. Bei unbegleiteten Flüchtlingen wird auch der Nachweis von einem Vormund benötigt.

Hinweise:

- Das von der Asylbehörde registrierte Geburtsdatum (auch wenn es sich auf eigenen Angaben bezieht) wird akzeptiert.
- Die Passstelle des WDFV muss immer die 30 Tage des internationalen Freigabeverfahrens abwarten. Vorher darf keine Spielberechtigung ausgestellt werden. Über den § 14 JSpO/WDFV wird jedoch eine zusätzliche Wartefrist verhindert.

Empfehlung:

Der Einsatz eines Spielers sollte immer erst nach erteilter Spielberechtigung erfolgen.